



Gefahrgutbeauftragter LBA

Bern, 31.01.2018

Informationen über den Wechsel der Lithiumkennzeichnungen für den Transport

Gesetzlich vorgeschriebene Pflicht

Wie bereits in den „INFO-NEWS 2017“ über die gesetzlichen ADR-Gefahrgutänderungen informiert, werden die bisher gültigen Transportkennzeichnungen für Lithiumbatterien sowie Geräten mit Lithiumbatterien ab **01.01.2019** keine Gültigkeit mehr haben. Deshalb muss auch das VBS für die logistischen Leistungen diesen Anforderungen nachkommen.

Kennzeichnungserleichterung durch die Sondervorschrift 188 ADR (SV 188)

Bisher wurden die Versandstücke mit Geräten, welche Lithium-Batterien enthalten (Pro Batterie: Li-Ionen = max. 100 Wh / Li-Metall = max. 2 g), mit einer „CAUTION“ Kennzeichnung ausgestattet. Damit die „Umkennzeichnungsaktion“ möglichst ohne grossen Aufwand erfolgt, empfehlen wir, die bisherige mit der je nach Batterietyp entsprechenden neuen Kennzeichnung zu überkleben.

Bisherige Kennzeichnung nach SV 188:



oder



Neue Kennzeichnungen nach SV 188:



Li-Ionen-Batterien



Li-Ionen-Batterien
in/mit Geräten



Li-Metall-Batterien



Li-Metall-Batterien
in/mit Geräten

Die Sortimente, welche bisher gemäss T4-Meldung ausgelösten „Richtlinie Bezettelung Gefahrgut“ bereits mit der alten Kennzeichnung erledigt sind, müssen je nach Inhalt des Versandstückes neu markiert werden. **Bis zum 31.12.2018 muss diese Korrektur gesetzlich nach Gefahrgutrecht vollzogen sein.**

Beiliegend noch die BBL-Bestellnummern der neuen Kennzeichnungen:

111.070.12	UN3480 (125x115mm)	111.070.14	UN3481 (125x115mm)
111.070.16	UN3090 (125x115mm)	111.070.18	UN3091 (125x115mm)
111.070.15	UN3480 (100x65mm)	111.070.13	UN3481 (100x65mm)
111.070.19	UN3090 (100x65mm)	111.070.17	UN3091(100x65mm)

Für allfällige Fragen steht Ihnen der Gefahrgutbeauftragte LBA (058 464 10 43 oder 079 211 11 31) gerne zur Verfügung.

Geht an

- MA Ns/Rs (via C Ns/Rs ALC)